

ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH

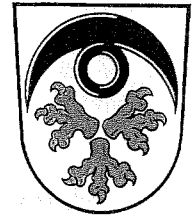


Daten des Rechtssetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS – 2010)

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	27.07.2010	30.07.2019			
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.):	entfällt	entfällt			
Satzg. ausgefertigt am:	30.07.2010	19.08.2019			
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	06.08.2010 Nr. 31 / 52. Jahrg.	30.08.2019 Nr. 35 / 61. Jahrg.			
Tag des Inkrafttretens:	01.10.2010	01.10.2019			
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	06.08.2010	30.08.2019			
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbe- schränkt	unbe- schränkt			
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	entfällt	entfällt			
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	06.08.2010 <i>ZA</i>	30.08.2019 <i>ZA</i>			

**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
des Marktes Jettingen-Scheppach**

vom 30. Juli 2010

(BGS-WAS – 2010)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach (im folgenden „die Gemeinde“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ² Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ² In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 60 m herangezogen. ³ Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴ Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. ⁵ Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) ¹ Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ² Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³ Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴ Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. ⁵ Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) ¹ Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ² Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹ Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

² Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) ¹ Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ² Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) ¹ Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) ¹ Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ² Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). ³ Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) ¹ Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ² Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³ Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵ Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ² Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,82 € |
| b) | pro m ² zulässiger Geschossfläche | 2,61 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³ § 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 11

Grundgebühr

(1) ¹ Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ² Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³ Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹ Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Haus- bzw. Groß-Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	Q3-4	= Nenndurchfluss bis 5 m ³ /h (Qn-2,5)	36,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	Q3-10	= Nenndurchfluss bis 10 m ³ /h (Qn-6)	72,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	Q3-16	= Nenndurchfluss bis 20 m ³ /h (Qn-10)	144,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	Q3-25	= Nenndurchfluss bis 50 m ³ /h (Qn-15)	360,00 €/Jahr
bis	63 m ³ /h	Q3-63	= Nenndurchfluss bis 80 m ³ /h (Qn-40)	576,00 €/Jahr
bis	100 m ³ /h	Q3-100	= Nenndurchfluss bis 100 m ³ /h (Qn-60)	720,00 €/Jahr
bis	250 m ³ /h	Q3-250	= Nenndurchfluss bis 150 m ³ /h (Qn-150)	1.080,00 €/Jahr
über	250 m ³ /h	> Q3-250	= Nenndurchfluss über 150 m ³ /h (> Qn-150)	2.700,00 €/Jahr

² Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbund-Zählern mit Dauerdurchfluss

bis	25 m ³ /h	Q3-25	= Nenndurchfluss bis 50 m ³ /h (Qn-15)	900,00 €/Jahr
bis	63 m ³ /h	Q3-63	= Nenndurchfluss bis 80 m ³ /h (Qn-40)	1.440,00 €/Jahr
bis	100 m ³ /h	Q3-100	= Nenndurchfluss bis 100 m ³ /h (Qn-60)	1.800,00 €/Jahr
bis	250 m ³ /h	Q3-250	= Nenndurchfluss bis 150 m ³ /h (Qn-150)	2.700,00 €/Jahr

§ 12

Verbrauchsgebühr

(1) ¹ Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ² Die Gebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³ Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch nachhaltig erheblich senken, soll die Gebühr nach Satz 2 auf Antrag angemessen ermäßigt werden. ⁴ Als angemessen gilt im allgemeinen

bei einer Senkung des Wasserverbrauchs von mehr als:	eine Gebührenermäßigung um:	Abzug (gerundet)	degressive Verbrauchsgebühr:
a) 10 v.H. bis 15 v.H.	10 v.H.	0,13 € / cbm	1,21 € / cbm
b) 15 v.H. bis 20 v.H.	15 v.H.	0,20 € / cbm	1,14 € / cbm
c) 20 v.H.	20 v.H.	0,27 € / cbm	1,07 € / cbm

⁵ Dem Markt sind auf Verlangen alle zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. ⁶ Die Gebührenermäßigung soll angemessen befristet werden. ⁷ Sie kann auch gewährt werden, wenn die Vorkehrungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffen worden sind.

- (2) ¹ Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ² Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist (ausgenommen sind Fälle des pauschalen Bauwasserbezugs nach Abs. 3 Sätze 2 und 3),
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹ Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ² Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, wird der Bauwasserverbrauch pauschal nach dem Bauvolumen festgelegt. ³ Die Gebühr beträgt je cbm umbauten Raum 0,05 €.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹ Der Verbrauch nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 wird jährlich abgerechnet, wobei der Abrechnungszeitraum jeweils am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet. ² Der Verbrauch nach § 12 Abs. 3 wird einmalig für jede Inanspruchnahme eines Bauwasser- oder beweglichen Wasserzählers bzw. jedes Bauvorhaben abgerechnet. ³ Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹ Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Januar, 15. April und 15. Juli jeden Jahres Vorauszahlungen auf der Grundlage eines Viertels des Gesamtverbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten. ² Fehlt eine solche vorangegangene Abrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des jährlichen Gesamtverbrauchs fest.

§ 16

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner


Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

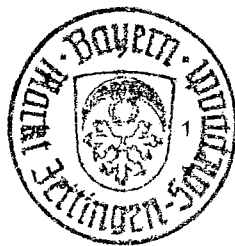
§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22. Oktober 1993 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 3. Juli 1995, 4. Februar 1998, 1. Dezember 1999, 13. September 2000, 17. September 2001, 27. Oktober 2004 und 22. September 2009 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 30.07.2010
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart
1. Bürgermeister

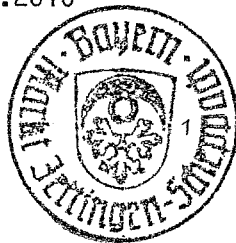


BEKANNTMACHUNGSVERMERK

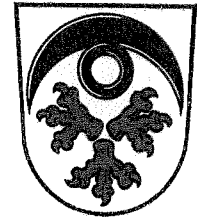
Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Jettingen-Scheppach "Marktbote" vom 06.08.2010 (Nr. 31, 52. Jahrg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, den 06.08.2010
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Reichhart
1. Bürgermeister



**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



**Satzung zur ersten Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Jettingen-Scheppach
vom 19.08.2019**

(1. Änderungssatzung zur BGS/WAS-2010)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderung von Beitragssätzen und Gebühren

Aufgrund der erfolgten Neukalkulation werden folgende Beträge geändert:

- a) In § 6 Bst. a) (Beitrag pro m² Grundstücksfläche) wird der Betrag von 0,82 € durch den Betrag 0,68 € ersetzt.
- b) In § 6 Bst. b) (Beitrag pro m² zulässiger Geschossfläche) wird der Betrag von 2,61 € durch den Betrag 2,16 € ersetzt.
- c) In § 12 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers) wird der Betrag von 1,34 € durch den Betrag 1,60 € ersetzt.
- d) In § 12 Abs. 1 Satz 4 (angemessene Gebührenermäßigung) werden die Beträge in Spalte 3 durch die Beträge in Spalte 5 und die Beträge in Spalte 4 durch die Beträge in Spalte 6 ersetzt:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
	bei einer Senkung des Wasserverbrauchs von mehr als:	eine Gebührenermäßigung um:	Abzug (gerundet): [alt]	degressive Verbrauchsgebühr: [alt]	Abzug (gerundet): [neu]	degressive Verbrauchsgebühr: [neu]
a)	10 v.H. bis 15 v.H.	10 v.H.	0,13 € / cbm	1,21 € / cbm	0,16 € / cbm	1,44 € / cbm
b)	15 v.H. bis 20 v.H.	15 v.H.	0,20 € / cbm	1,14 € / cbm	0,24 € / cbm	1,36 € / cbm
c)	20 v.H.	20 v.H.	0,27 € / cbm	1,07 € / cbm	0,32 € / cbm	1,28 € / cbm

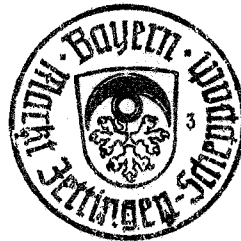
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, 19.08.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Hans Reichhart
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 30.08.2019 (Nr. 35, 61. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 30.08.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Hans Reichhart
1. Bürgermeister

